

Folge 61 | Werkstatt behält Oldtimer

Nach dem Urteil: *OLG Karlsruhe, Urteil vom 16. 2. 2012, 9 U 168/11*

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Tristan Rohner



Sachverhalt

F ist Eigentümerin eines Oldtimers. Ihr Mann M übt mit ihrem Einverständnis den Besitz über den Oldtimer aus. Dieser bringt den Wagen mit dem Einverständnis der F in eine Werkstatt, um Reparaturarbeiten an diesem durchführen zu lassen. M, der nicht auf das Eigentum der F hinweist, einigt sich mit dem Inhaber, U, über die Durchführung einzelner, für die Funktion des Fahrzeugs wichtiger Arbeiten. Zwischen M und U entsteht nach der Reparatur des Wagens ein Streit über die Höhe der Forderungen, M weigert die Bezahlung. Nun verlangt F von U die Herausgabe des Wagens.

Hat F gegen U einen (durchsetzbaren) Herausgabeanspruch?

A. Vertragliche Ansprüche der F gegen U

F könnte gegen U einen vertraglichen Herausgabeanspruch aus § 631 BGB haben. Dafür müssten F und U aber einen Vertrag geschlossen haben. Eine eigene Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Werkvertrags mit U gerichtet ist, hat F allerdings nicht abgegeben.

- I. In Betracht kommt zunächst eine Verpflichtung der F gem. § 164 I BGB. Dafür müsste M als Stellvertreter der F aufgetreten sein. M handelte jedoch im eigenen Namen, weshalb eine Wirkung der Willenserklärung des M für und gegen F gem. § 164 I BGB ausgeschlossen ist.
- II. F könnte allerdings als Ehefrau des M nach § 1357 I BGB durch das Geschäft des M mitberechtigt und mitverpflichtet worden sein. M und F sind Eheleute. Es müsste sich bei der Reparatur um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs gehandelt haben. Dies kann auch bei einer Autoreparatur gegeben sein. Allerdings handelt es sich hier um einen Oldtimer, was eher gegen die Einordnung als Geschäft zur Deckung des „normalen“ ehelichen Lebensbedarf spricht. Der Sachverhalt macht zu den Vermögensverhältnissen und Gewohnheiten der Eheleute keine näheren Ausführungen, weshalb die Annahme des § 1357 I BGB abzulehnen ist.
- III. Damit besteht kein vertraglicher Herausgabeanspruch der F gegen U.

B. Dingliche Ansprüche

I. Anspruch aus § 985 BGB

F könnte gegen U einen Anspruch aus § 985 BGB haben.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

1. F ist Eigentümerin des Oldtimers.
2. U ist Besitzer, § 854 I BGB.
3. U dürfte kein Recht zum Besitz, vgl. § 986 BGB, haben.
 - a. U könnte ein abgeleitetes Besitzrecht nach § 986 I 2 BGB haben. M übte den Besitz an dem Wagen mit dem Willen seiner F aus. Solange dieser ein Recht zum Besitz gegenüber F hatte, konnte U seinerseits ein Recht zum Besitz aus dem Werkvertrag mit M herleiten, vgl. § 986 I 2 BGB. Durch das Herausgabeverlangen der F fiel jedoch die Berechtigung zum Besitz des M weg, womit auch U sein von M abgeleitetes Besitzrecht verlor. Er hat damit kein abgeleitetes Recht zum Besitz mehr.
 - b. U könnte ein Recht zum Besitz aus einem Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB haben.
 - aa. Der Oldtimer ist eine bewegliche Sache.
 - bb. U und M haben einen Werkvertrag geschlossen.
 - cc. Der Oldtimer ist zwecks Ausbesserung in den Besitz des U gelangt.
 - dd. Es müsste sich bei dem Oldtimer aber um eine Sache des Bestellers gehandelt haben. M ist nicht Eigentümer, weshalb diese Voraussetzung grundsätzlich nicht erfüllt ist.

An dieser Stelle kann man noch prüfen, ob der Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts aufgrund einer sog. Verfügungsermächtigung nach § 185 I BGB analog erfolgt. Z.T. wird vertreten, dass der Eigentümer ja letztlich in die Reparatur einwilligt, weshalb man hier § 185 I BGB analog anwenden könne. Dagegen spricht, dass durch diese Figur die Voraussetzungen der Stellvertretung, insb. Das Offenkundigkeitsprinzip, umgangen werden. Der Eigentümer will gerade nicht Schuldner des Werkvertrags werden und sich nicht die Werklohnforderung entgegenhalten lassen.

ee. Möglicherweise konnte U das Werkunternehmerpfandrecht gutgläubig erwerben. Bei rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechten (§§ 1204 ff. BGB) ist ein gutgläubiger Erwerb nach den Vorschriften der §§ 932 ff. BGB möglich, vgl. § 1207 BGB. Nach § 1257 BGB finden die Vorschriften des durch Rechtsgeschäft bestellten Pfandrechts auf kraft Gesetzes entstandene Pfandrechte entsprechende Anwendung. Nach dem Wortlaut des § 1257 BGB gilt dies jedoch nur für bereits *entstandene* Pfandrechte, womit gerade nicht die Entstehung selbst erfasst ist.

Umstritten ist, ob ein gutgläubiger Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts nicht im Wege einer analogen Anwendung von §§ 1207, 932 BGB zu erzielen ist. Dafür könnte insb. sprechen, dass auch § 366 III HGB den gutgläubigen Erwerb bestimmter gesetzlicher Pfandrechte voraussetzt. Der genannten Ansicht ist jedoch entgegenzuhalten, dass nach der gesetzlichen Konzeption der §§ 1207 ff., 1257 BGB der gutgläubige Erwerb eines Werkunternehmerpfandrechts ausgeschlossen ist. Der Hinweis auf § 366 III HGB überzeugt nicht, da diese Vorschrift an die Besonderheiten im handelsrechtlichen Verkehr anknüpft. Der gutgläubige Erwerb des Werkunternehmerpfandrechts im Wege einer analogen Anwendung der §§ 1207, 932 BGB scheidet somit aus.

ff. Damit hat U ein Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB auch nicht gutgläubig erworben. Auch daraus ergibt sich kein Recht zum Besitz.

- c. U könnte ein Recht zum Besitz aus einem Zurückbehaltungsrecht nach § 1000 S. 1 BGB haben. Dafür müssten Zurückbehaltungsrechte ein Recht zum Besitz nach § 986 BGB im Allgemeinen begründen können, was umstritten ist. Das vertritt vor allem der BGH so. Die ganz herrschende Literatur vertritt, dass Zurückbehaltungsrechte lediglich die Durchsetzbarkeit des Anspruchs hemmen. In der amtlichen Überschrift des § 1000 S. 1 BGB steht „Zurückbehaltungsrecht“. Die Annahme eines Zurückbehaltungsrechts hat im Prozess andere Rechtsfolgen als ein Recht zum Besitz: Während das Recht zum Besitz zur Klageabweisung führt, führt ein Zurückbehaltungsrecht nur zur Verurteilung Zug um Zug. Wäre § 1000 BGB ein Recht zum Besitz, so bestünde kein EBV mehr mit der Konsequenz, dass ein Verwendungsersatzanspruch vor dem Hintergrund, dass die §§ 994 ff. BGB ein EBV voraussetzen, nicht mehr möglich wäre. § 1000 BGB würde sich also seiner eigenen Voraussetzungen Insofern ist die Annahme eines Rechts zum Besitz aus § 1000 BGB zirkelschlüssig. Damit ergibt sich für U auch kein Recht zum Besitz aus § 1000 S. 1 BGB.

- d. U hat insgesamt kein Recht zum Besitz.

4. Der Anspruch müsste durchsetzbar sein. U könnte hier ein Zurückbehaltungsrecht aus § 1000 S. 1 BGB zustehen. Dafür müsste U einen Verwendungsersatzanspruch gegen F haben. In Betracht kommt ein Anspruch aus § 994 I BGB.

- a. Dafür müsste im Zeitpunkt der Verwendungsvornahme eine Vindikationslage bestanden haben. Als U den Oldtimer reparierte, hatte er noch ein abgeleitetes Besitzrecht, womit der Anspruch eigentlich schon an dieser Voraussetzung scheitern müsste. Streitig ist allerdings, ob der zeitliche Anwendungsbereich der §§ 994 ff. hier nicht aus Wertungsgesichtspunkten zu korrigieren ist. Es könnte als widersprüchlich angesehen werden, dass der ursprünglich zum Besitz berechnigte Fremdbesitzer sonst im Ergebnis schlechter steht als der gutgläubige, von vorneherein nicht berechnigte

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Fremdbesitzer, der einen Verwendungsersatzanspruch aus § 994 I BGB bei notwendigen Verwendungen hätte. In der Literatur wird diese Auffassung als weder mit dem Wortlaut der §§ 994 ff. BGB vereinbar noch als geboten angesehen. Der Werkunternehmer sei durch sein Vertragsverhältnis abgesichert und müsste sich nach allgemeinen Wertungen an seinen Vertragspartner halten. Für erstere Auffassung streitet, dass der Werkunternehmer durch den Verlust seines Werkunternehmerpfandrecht (s.o.) allerdings gerade schlechter steht, als er im Vertragsverhältnis mit dem Eigentümer stünde. Damit ist § 994 I BGB trotzdem anwendbar.

- b. U war bei der Reparatur gutgläubig und unverklagt.
- c. U müsste auch Verwender sein. Hier ist fraglich ob die Verwendung tatsächlich von U, oder M als Besteller getätigt wurde. Dies ist streitig. Zum Teil wird vertreten, dass U die Verwendungen nur aufgrund des Vertragsverhältnisses und nicht im eigenen Interesse tätigt, weshalb er nicht als Verwender anzusehen sei. Zudem dürfe der Eigentümer nicht der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme durch U als auch M als möglichen Verwender ausgesetzt werden. Nach Auffassung des BGH berührt die schuldrechtliche Verpflichtung des U aus dem Werkvertrag die sachenrechtliche Einordnung als Verwendung nicht. Dies wird in erster Linie mit der Schutzwürdigkeit des Eigentümers begründet.
- d. Die Reparatur des Oldtimers war für dessen weitere Nutzbarkeit erforderlich und damit eine notwendige Verwendung i.S.d. § 994 I BGB.
- e. U hat damit gegen F einen Verwendungsersatzanspruch aus § 994 I BGB, den er dieser gem. § 1000 S. 1 entgegenhalten kann.

5. Damit hat F gegen U zwar einen Anspruch aus § 985 BGB, der aber nur Zug um Zug gegen die Zahlung des Werklohns durchsetzbar ist, § 1000 S. 1 BGB.

II. Anspruch aus § 861 BGB

Ein Herausgabeanspruch der F gegen U aus § 861 BGB scheidet an der fehlenden verbotenen Eigenmacht des U, welchem der Besitz durch M freiwillig übertragen wurde.

III. Anspruch aus § 1007 I BGB

Ein Anspruch aus § 1007 I BGB scheidet an der Gutgläubigkeit des U bei Besitzerwerb.

IV. Anspruch aus § 1007 II BGB

Mangels Abhandenkommens des Oldtimers hat F auch keinen Anspruch aus § 1007 II BGB.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

C. Bereicherungsrechtliche Ansprüche: Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB

Ein Anspruch aus Eingriffskondiktion gemäß § 812 I 1 Alt. 2 BGB der F gegen U scheitert an der vorrangigen Leistungsbeziehung zu M. Eine Ausnahmekonstellation, die ein Abweichen von dem Grundsatz der Subsidiarität der Eingriffskondiktion rechtfertigt, liegt nicht vor.